Betreiberhaftpflicht-Versicherung

SOLARPROTECT



Den Solaranlagenbetrieb gegen Eventualitäten versichern.

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage hat die Pflicht, die Anlage so zu installieren, dass sie keine Gefahr für Dritte darstellt. Dennoch können sich Teile lösen und Passanten verletzen oder Sachen beschädigen. Ebenfalls können hohe Schadenerstzansprüche entstehen bei Umweltschäden durch z.B. Feuerschäden, die die Anlage verursacht hat.

Alle gängigen Risiken wie Personen-, Sach- und Vermögensschäden inkl. Regressansprüche des stromabnehmenden Netzbetreibers sind im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht mitversichert.

Ihre Vorteile

- **Versicherungssumme** wahlweise 3 Mio. oder 5 Mio. EUR
- **Mietsachschäden**
- **Allmählichkeitsschäden**
- **Regressrisiko der stromabnehmenden Netzbetreiber (EVU)**
- **Bauherrenrisiko**

Ihren Jahresbeitrag können Sie hier berechnen:
www.krist.com/pv

Schütze, was Du liebst.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Was ist versichert?

Ungeachtet der an anderen Stellen diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ist im Rahmen der VHV SOLARPROTECT Haftpflicht mitversichert, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

- wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

- wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

- in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.), an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind – auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

- abweichend von Ziff. 7.10 AHB wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG), von genehmigungspflichtigen und/oder genehmigungsbedürftigen Anlagen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Selbstbeteiligung

- 250,- EUR je Schadenfall

Schaden melden

Melden Sie einen Schaden bitte unter:
www.krist.com/schaden

Versicherer

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover

Ausschlaggebend sind die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen und besondere Vereinbarungen.

Versicherungsmakler

Krist Assekuranzmakler GmbH und Co. KG
Dr.-Bayer-Straße 10
84347 Pfarrkirchen

Tel. 08561 / 986 589 0
E-Mail info@krist.com